

Rechtsdienstleistung durch Architekten und Ingenieure

Rechtsanwalt Rainer Fahrenbruch*

I. Sachverhalt, Instanzenzug

1Der Bauvertrag der Bestellerin (B) mit dem Bauunternehmen enthielt eine vom Architekten (A) für B entworfene Skontoklausel, die sich im Rechtsstreit zwischen B und dem Bauunternehmen als unwirksam erwies. B verklagte daraufhin A in Höhe des entfallenen Skontos auf Schadenersatz. In erster Instanz¹ wurde A verurteilt, da er die vertraglich geschuldete Mitwirkung bei der Auftragsvergabe (Grundleistung in Leistungsphase 7 der HOAI) mangelhaft erbracht habe. Es liege ein gem. §§ 634 Nr. 4 BGB, 280 I, III BGB, 283 BGB erstattungsfähiger Mangelfolgeschaden vor.

2In zweiter Instanz² wurde die Klage abgewiesen. Zwar habe A die Mitwirkung bei der Auftragsvergabe vertraglich geschuldet. Diese umfasse aber nicht die Pflicht zur Erstellung eines rechtlich einwandfreien Vertragsentwurfs, denn mit einer solchen Anforderung würde man den Architekten A wie einen Rechtsanwalt behandeln. Eine gefestigte, höchstrichterliche Rechtsprechung zur Skontoklausel, die A als Rechtsanwender kennen müsse, liege nicht vor; die vereinzelte ober- und untergerichtliche Rechtsprechung hierzu müsse man als Architekt nicht kennen. Da A die Klausel von einem Rechtsanwalt habe prüfen lassen, habe er darauf vertrauen dürfen, dass sie rechtlich unbedenklich sei. A hafte mangels Verschuldens nicht aus vertraglicher Schlechtleistung.³

Fahrenbruch: Rechtsdienstleistung durch Architekten und Ingenieure(NJW 2024, 1227)

1228

II. Die Entscheidung des BGH

3Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, da ein Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten beziehungsweise wegen Schutzgesetzverletzung in Betracht komme.⁴

4Die von A entworfene Skontoklausel ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung.⁵ Die Frage der unangemessenen Benachteiligung ist revisionsrechtlich voll überprüfbar.⁶ Die Skontoklausel hält der Inhaltskontrolle nicht Stand.⁷

5Ein vertraglicher Schadenersatzanspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB scheidet aus, denn die im Architektenvertrag (stillschweigend) enthaltene Vereinbarung, A solle eine von ihm selbst entworfene, den Interessen der B entsprechende Skontoklausel zur Verwendung in den Bauverträgen zur Verfügung stellen, ist wegen Verstoßes gegen § 3 RDG nach § 134 BGB nichtig.

1. Rechtsdienstleistung

6Nach § 2 I RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Dies trifft für das Formulieren und Zurverfügungstellen der Skontoklausel zur Verwendung in Bauverträgen zu. Insbesondere war die Prüfung erforderlich, ob die Regelung der Interessenlage der B entspricht.⁸ Die rechtliche Prüfung durch A erfolgte im vorliegenden Fall auch zur Wahrung der Interessen der B.⁹

2. Keine Berufsausübungserlaubnis als Rechtsdienstleister (§ 3 RDG)

a) Rechtsdienstleistungsbefugnis nach RDG

7Rechtsdienstleistungen sind, anders als Architektenleistungen, gesetzliche Vorbehaltsaufgaben und dürfen gem. § 3 RDG nur von Befugten¹⁰ erbracht werden. Architekten sind als solche nicht durch das RDG selbst zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt.

b) Befugnis aufgrund anderer Gesetze

8Eine Befugnis kann sich nach § 3 RDG auch aufgrund anderer Gesetze¹¹ ergeben. Der BGH hat diesbezüglich – wenn auch an unsystematischer Stelle erst bei der Prüfung der zulässigen Nebenleistung nach § 5 RDG – klargestellt, dass sich aus einer Nennung der Grundleistung „Mitwirkung bei der Auftragserteilung“ im Leistungsbild der HOAI¹² kein unmittelbarer Erlaubnistatbestand zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen ergibt.¹³ Der Ermächtigungsumfang der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der HOAI¹⁴ ist begrenzt und berechtigt den Ordnungsgeber nicht dazu, Erlaubnistatbestände iSv § 3 RDG zu schaffen. Das Leistungsbild der HOAI ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass es keinen solchen Erlaubnistatbestand schafft.¹⁵ Aufgrund der Normenhierarchie ist die HOAI unter Heranziehung des RDG auszulegen und nicht umgekehrt.

c) Befugnis aus einschlägigem Berufsrecht?

9Preussner¹⁶ hat kritisiert, dass der BGH nicht geprüft habe, ob sich ein Erlaubnistatbestand aus dem einschlägigen Berufsrecht¹⁷ ergeben hätte, wonach zu den Berufsaufgaben des Architekten auch die „Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen“ gehört. Diesen Denkansatz kann man sicherlich nicht mit dem Störgefühl abblocken, die Befugnisse (bundesweit tätiger) Architekten dürften nicht (uneinheitlich) landesrechtlich festgelegt werden. Architektenrecht ist Landesrecht.¹⁸ Bauordnungsrecht ist Landesrecht.¹⁹ Wichtige auf Bauvorhaben bezogene Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Architekten, Innenarchitekten, Bauingenieuren und Bauhandwerkern werden typischerweise – und nicht einheitlich – landesrechtlich, nämlich in der jeweiligen Landesbauordnung, geregelt.²⁰

10Im Verfahren zum Az. I ZR 227/19²¹ hatte der I. Zivilsenat am BGH eine Prüfung anhand des einschlägigen Berufsrechts²² durchgeführt und im Ergebnis die Befugnis einer Architektin verneint, namens des Bauherrn Widerspruch nach § 79 VwGO gegen den ablehnenden Vorbescheid einzulegen, denn die gesetzliche Berufsaufgabe der „Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen“ umfasse nicht in hinreichender Klarheit die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden.²³

Fahrenbruch: Rechtsdienstleistung durch Architekten und Ingenieure(NJW 2024, 1227)

1229

11Nach Meinung des Autors ist jedenfalls kein Regelungswille der jeweiligen Landesgesetzgeber erkennbar, alle Architekten²⁴ mit einer generellen Befugnis iSd § 3 RDG als Berater des Auftraggebers in allen Rechtsfragen betreffend das Bauvorhaben auszustatten. Zukünftig wäre allerdings eine Klarstellung im jeweiligen Berufsrecht zu erwägen. Inwieweit durch die berufsrechtlichen Regelungen das Berufsbild definiert wird, so dass es sich um eine zulässige Nebenleistung iSd § 5 I RDG handelt, ist weiter unten gesondert zu betrachten.

d) Befugnis aus § 650p BGB?

12 Auch § 650p BGB, der den Architekten verpflichtet, „die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen“, enthält nicht die für ein Gesetz iSv § 1 III, § 3 RDG erforderliche hinreichend deutliche Erlaubnis zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung.²⁵

3. Keine Nebenleistung iSd § 5 I RDG

13 Der Architektenvertrag verpflichtet den Architekten typischerweise zur Erbringung einer Vielzahl von Rechtsdienstleistungen, die erforderlich sind, um die mit dem Besteller vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele rechtssicher zu erreichen. Die Planung muss nicht nur den vom Bauherrn vereinbarten Projektzielen im Hinblick auf die Bedarfsdeckung, Quantitäten/Qualitäten, Ästhetik, Termine und Kosten entsprechen, sondern das Vorhaben als solches muss die rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten, die sich aus dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Nachbarrecht, Zuwendungsrecht ergeben. Bei der Ausschreibung und Realisierung sind die sich aus dem Vergabe- und Werkvertragsrecht ergebenden Erfordernisse beachten. Augenfällig wird der rechtliche Bezug bei den Grundleistungen im Leistungsbild Architektur²⁶ bei den Grundleistungen LP 1/c, LP 4/a, b, c, LP 6/a, LP 7/c, LP 8/g. Seit Langem ist es anerkannt, dass der Architekt als geschäftlicher Oberleiter, sachkundiger Berater und Betreuer des Bauherrn nicht unerhebliche Kenntnisse des Werkvertragsrechts, des BGB und der entsprechenden Vorschriften der VOB/B besitzen muss.²⁷ Die Tätigkeit des Architekten kann zudem erfordern, dem Bauherrn das planerische, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vorhabens zu erläutern und in diesem Zusammenhang öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht in seine Beratung einzubeziehen.²⁸

14 Rechtsdienstleistungen des Architekten sind zulässig, wenn es sich um Nebenleistungen iSd § 5 I RDG handelt, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit erbracht werden. Hierbei trägt § 5 I 1 RDG der rechtlichen Durchdringung nahezu aller Lebensbereiche Rechnung, in deren Folge auch in wirtschaftlichen und technischen Branchen kaum mehr eine Betätigung ohne rechtliches Handeln und entsprechende Rechtskenntnisse möglich ist.²⁹ Die Regelung soll einerseits diejenigen, die in einem nicht spezifisch rechtsdienstleistenden Beruf tätig sind, in ihrer Berufsausübung nicht behindern, andererseits soll der erforderliche Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat gewährleistet werden.

15 § 5 I 1 RDG hebt darauf ab, ob die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. § 5 I 2 RDG hebt darauf ab, dass das Vorliegen einer Nebenleistung nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen ist, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Das Verhältnis der beiden Sätze ist nicht einfach zu ermitteln; beide Ansätze beeinflussen sich gegenseitig. Einerseits hat jeder über die Rechtskenntnisse zu verfügen, die er zur Berufsausübung nach seinem Berufsbild benötigt; andererseits können Tätigkeiten, die Rechtskenntnisse erfordern, über die Berufsausübende üblicherweise nicht verfügen, nicht das Berufsbild definieren.

a) Qualifizierte Rechtskenntnisse

16 Zu § 5 I 2 RDG hat der BGH apodiktisch ausgeführt, das Entwerfen einer rechtssicheren Skontoklausel erfordere qualifizierte Rechtskenntnisse, wie sie grundsätzlich nur in der

Anwaltschaft vorhanden seien.³⁰ Dieser entscheidungserhebliche Begründungssatz wurde in keiner Weise hergeleitet.

17Das Kriterium der Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind, erweist sich in der Praxis zur Abgrenzung als besonders problematisch, weil das Kriterium aufgrund seiner Funktion keinen bestimmbaren, abstrakten Inhalt hat.³¹

18Welche Rechtskenntnisse ein Architekt unter Beachtung der akademischen Ausbildungsinhalte und Berufspflichten, insbesondere Fortbildungspflichten zu haben hat, ergibt sich nach Meinung des Autors zumindest indiziell aus den gesetzlichen Studienanforderungen³² für den akademischen Abschluss zum Nachweis der Eintragungsfähigkeit in die Architektenliste. Zu den vorgeschriebenen Studieninhalten gehören auch das Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht. Allerdings entfallen auf diesen gesamten Bereich insgesamt nur 6 von 240 ECTS.³³ Ein Semester Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS. 6 ECTS entsprechen 125 bis 150 Stunden Studium als Summe des Workload aus Präsenz- und Selbststudium.³⁴ Aus den europarechtlichen Anforderungen der unionsweiten, automatischen Berufsankennung³⁵ als Architekt ergeben sich ebenfalls keine weitergehenden Vorgaben für spezifische Rechtskenntnisse. Demnach dürfte es im Ergebnis wohl richtig sein, dass ein Architekt üblicher-

Fahrenbruch: Rechtsdienstleistung durch Architekten und Ingenieure(NJW 2024, 1227)

1230

weise nicht über Rechtskenntnisse verfügen muss, die ihm die rechtssichere Formulierung einer Skontoklausel als AGB ermöglichen.

b) Überschreiten des Berufsbildes des Architekten?

19Zu § 5 I 2 RDG hat der BGH ebenfalls apodiktisch ausgeführt, die Formulierung einer rechtssicheren Skontoklausel gehe über die typischerweise mit der Verwirklichung von Planungs- und Überwachungszielen verbundenen Aufgaben und damit über das Berufsbild des Architekten hinaus.³⁶ Die Nennung der „Mitwirkung bei der Auftragserteilung“ als Grundleistung des Architekten im Leistungsbild der HOAI³⁷ stelle auch nicht mittelbar einen Erlaubnistatbestand zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen dar.³⁸ Gemeint ist damit, dass der Ordnungsgeber in der HOAI nicht das Berufsbild der Architekten in einer Weise definieren könne, die über § 5 I RDG zu einer Befugnis zur Erbringung als Nebenleistung führt.

20Aus der vorliegenden Entscheidung lässt sich nicht herleiten, welche Inhalte das Berufsbild der Architekten hat und wie es entsteht und sich entwickelt. An dieser Stelle darf man einerseits nicht ausblenden, dass der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich dafür zuständig ist, die Berufsaufgaben der Architekten zu definieren,³⁹ was wiederum in das Berufsbild einfließt. Andererseits sind Berufsbilder auch nicht abschließend gesetzlich definiert, sondern entwicklungs offen.⁴⁰ Zu prüfen ist also (bei entsprechendem Vorbringen der darlegungsbelasteten Partei), ob sich nach der Verkehrsauffassung die Vorstellung etabliert hat, dass die jeweilige Tätigkeit zum Berufsbild gehört.⁴¹

21Hier kommt wieder die HOAI ins Spiel, denn § 3 HOAI⁴² gibt jedenfalls die Einschätzung des Ordnungsgebers wieder, dass die Grundleistungen des Leistungsbilds innerhalb des Berufs- und Tätigkeitsbildes liegen. Grundleistungen sind nach § 3 HOAI diejenigen Architektenleistungen, die üblicherweise erforderlich werden und zu einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung gehören. Aufzuklären wäre also, ob die Grundleistungen „Zusammenstellen aller Vertragsunterlagen“ in Leistungsphase 6 und „Mitwirkung bei der

Auftragserteilung“ in Leistungsphase 7 nach der Verkehrsauffassung auch das Ausformulieren oder Kontrollieren des gesamten Bauvertragstextes inklusive einer Skontoklausel umfasst. Dies ist in der Tatsacheninstanz grundsätzlich der Beweisaufnahme zugänglich.

22Der I. Zivilsenat des BGH war in der vorzitierten Entscheidung vom 11.2.2021 davon ausgegangen, dass die Durchführung des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens als Vorstufe eines Gerichtsverfahrens nicht zum Berufsbild des Architekten gehöre.⁴³ Dies lässt sich nach Auffassung des Autors insbesondere auch darauf stützen, dass das Einlegen des Widerspruchs und das Führen des Widerspruchsverfahrens keine Grundleistung im Leistungsbild ist. Vielmehr ist sogar die „fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren“ nur Besondere Leistung.⁴⁴

23Thode⁴⁵ hat formuliert, die Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte biete im Hinblick auf die Vielfalt der berufsspezifischen Tätigkeiten des Architekten und den weiten Wertungsspielraum der Tatbestandsmerkmale des § 5 I RDG eine für die Praxis hilfreiche Möglichkeit, die abstrakten Wertungskriterien schrittweise in Wege der Fallvergleichung zu konkretisieren. Allerdings ist eine obergerichtliche Klärung für etliche, zunehmend verbreitete Architekten- und Ingenieurtätigkeiten noch nicht erfolgt. Dies gilt zum Beispiel für das Verfassen von Vorbemerkungstexten für Bau-Leistungsverzeichnisse, das Festlegen von Abrechnungsregeln für Bauleistungen oder die sogenannte Verfahrensbetreuung.⁴⁶

4. Rechtsfolgen

24Der Verstoß gegen § 3 RDG entzieht zwar einem Schadensersatzanspruch aus §§ 634 Nr. 4 BGB, 280 I BGB die erforderliche vertragliche Grundlage, da er jedenfalls insoweit zur Nichtigkeit des Vertrags gem. § 134 BGB führt, als dieser die unerlaubte Rechtsdienstleistung umfasst. Er schließt aber eine Haftung des Beklagten aus § 311 II Nr. 1, § 241 II, § 280 I BGB wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten beziehungsweise aus § 823 II BGB iVm § 3 RDG wegen Schutzgesetzverletzung nicht aus.⁴⁷ Der BGH hat nicht abschließend geprüft und auch keine Vorgabe an die Tatsacheninstanzen formuliert, welches im konkreten Fall die richtige Anspruchsgrundlage ist. Da insofern im konkreten Fall – je nach Anspruchsgrundlage – auch noch eine Verschuldensprüfung und die Feststellung eines kausalen Schadens stattzufinden hat, steht im Ergebnis des Revisionsverfahrens noch nicht fest, dass und in welcher Höhe A haftet.

25Die Problematiken der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit⁴⁸ des Architektenvertrags und der Gefährdung des Versicherungsschutzes bei unerlaubter Rechtsdienstleistung⁴⁹ sollen an dieser Stelle nicht vertieft werden.

III. Fazit

26In der Praxis befindet sich der Architekt oft in einem Dilemma. Die rechtsdienstleistende Tätigkeit (bspw. das eigenständige Formulieren oder das Kontrollieren einer vom Vertragspartner des Bauherrn vorgegebenen Skontoklausel) ist sachlich erforderlich. Der Bauherr erwartet die Beratung durch den Architekten. Als praktische Lösung bietet der BGH an:

Fahrenbruch: Rechtsdienstleistung durch Architekten und Ingenieure(NJW 2024, 1227)

1231

„Der Architekt muss den Bauherrn nur darauf hinweisen, dass ihm eine solche Tätigkeit nicht erlaubt ist und sich der Bauherr insoweit an einen Rechtsanwalt zu wenden hat.“⁵⁰

27 Dies könnte indes auf einem Zirkelschluss basieren. Zunächst müsste der Architekt nämlich erkennen, dass es sich um komplexe Rechtsfragen handelt, deren Beantwortung (nach der Kasuistik) nicht nur ihn, sondern den typischen „Normalarchitekt“ überfordert und qualifizierte Rechtskenntnisse erfordert, wie sie grundsätzlich „nur in der Anwaltschaft vorhanden“ sind. Auch kann es vertragswidrig sein, wenn der Architekt im Zweifel aus Vorsicht immer die entsprechende Tätigkeit verweigert und auf durch den Bauherrn extern einzuholenden Rechtsrat verweist. Architekten haben nach der Rechtsprechung weitreichende Beratungspflichten und es würde eine Vertragsverletzung darstellen, eine vonseiten des Bauherrn berechtigterweise erwartete Tätigkeit mit dem Argument abzulehnen, es handele sich um eine Rechtsdienstleistung.

28 Wenn – wie oft – im Verlaufe eines Bauvorhabens das Auftauchen schwieriger Rechtsfragen zu erwarten ist, braucht der Bauherr neben dem Architekten von Anfang an einen „Sonderfachmann Recht“, der zur unverzüglichen Beantwortung auftretender Rechtsfragen bereitsteht. Dieser muss bei Bedarf auch jeweils die Frage beantworten können, ob konkrete Tätigkeiten im Leistungsumfang des Architekten liegen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit Sitz in Dresden. – Besprechung von BGH Urt. v. 9.11.2023 – VII ZR 190/22, NJW 2024, 1253 (unter Nr. 5 in diesem Heft).

¹ LG Tübingen 23.12.2021 – 7 O 426/20.

² OLG Stuttgart BauR 2023, 268 = BeckRS 2022, 29949.

³ OLG Stuttgart 30.9.2022 – 10 U 12/22, BeckRS 2022, 29949 Rn. 72–97; s. auch BGH NJW 2024, 1253 Rn. 13–17.

⁴ BGH NJW 2024, 1253 Rn. 40.

⁵ BGH NJW 2024, 1253 Rn. 42; OLG Stuttgart 30.9.2022 – 10 U 12/22, BeckRS 2022, 29949 Rn. 61–65.

⁶ BGHZ 195, 298 = NJW 2013, 995 (AGB der Sparkassen); BGHZ 195, 298 = NJW 2013, 995.

⁷ BGH NJW 2024, 1253 Rn. 42.

⁸ In dem praktisch häufigen Fall, dass ein Architekt seinem Auftraggeber ein gängiges Vertragsformular zur Verfügung stellt und darauf hinweist, dass er es rechtlich nicht prüfen kann, liegt dagegen nach Auffassung des Autors keine auf den Einzelfall bezogene Prüfung und deshalb keine Rechtsdienstleistung vor.

⁹ Es ist mangels anderer Hinweise im Sachverhalt lebensnah zu unterstellen, dass A die streitgegenständliche Klausel so formulieren wollte, dass sie den Interessen der B diene – welches Ziel sollte A sonst mit dem Entwerfen der Klausel verfolgt haben? Es ist mangels anderweitiger Hinweise im Sachverhalt ebenfalls klar, dass B davon ausgehen durfte, dass A die Klausel in ihrem Interesse entwerfen wollte; aA Reichelt/Maurer ZfIR 2024, 67.

¹⁰ Befugte nach dem RDG sind Interessenverbände (§ 7 RDG), bestellte Betreuer (§ 8 RDG), Verbraucherzentralen (§ 8 RDG) und registrierte Dienstleister (§ 10 RDG), zB Inkassounternehmen oder Rentenberater.

¹¹ Befugte aufgrund anderer Gesetze sind zB Rechtsanwälte (§ 3 BRAO) und Juraprofessoren (§ 67 II VwGO).

¹² S. GL 7/h in der Anlage 11 zur HOAI 2009, inhaltsgleich in Anlage 10 zur HOAI 2013 und zur HOAI 2021.

¹³ BGH NZBau 2024, 32 Rn. 33 ff. mit Darstellung des Meinungsstands hierzu in Rn. 33.

14 Art. 10 § 1 MRVG.

15 Vertiefend s. Schwenker jurisPR-BGHZivilR 4/2024 Anm. 2.

16 Preussner IBR 2024, 22.

17 Hier: § 1 V 1 Architektengesetz Baden-Württemberg. Entsprechende Regelungen finden sich in den meisten Architekten- und Baukammergesetzen der Bundesländer; s. auch § 3 V 1 Musterarchitektengesetz 2015.

18 BVerfGE 28, 364 = NJW 1970, 1591 .

19 BVerfG Gutachten v. 16.6.1954 – 1 PBvV 2/52, BVerfGE 3, 407 = BeckRS 1954, 30700512.

20 Die Landesbauordnungen weichen teilweise erheblich von § 65 Musterbauordnung ab.

21 BGH NJW-RR 2021, 1288.

22 Dort: § 1 V 1 Architektengesetz Rheinland-Pfalz.

23 BGH NJW-RR 2021, 1288 Rn. 41.

24 ... und die ebenfalls dem Berufsrecht unterliegenden Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

25 BGH NJW-RR 2021, 1288 Rn. 44.

26 IE s. Anlage 11 zur HOAI 2009, im Wesentlichen inhaltsgleich zu Anlage 10 zur HOAI 2013 und HOAI 2021.

27 BGHZ 74, 235 = NJW 1979, 1499.

28 BGH NJW-RR 2021, 1288 Rn. 52.

29 BT-Drs. 16/3655, 30.

30 BGH NJW 2024, 1253 Rn. 31.

31 Thode jurisPR-PrivBauR 2/2024 Anm. 1, unter Bezugnahme auf BeckOK RDG/Hirtz, 27. Ed. 1.7.2023, RDG § 5 Rn. 51–54.

32 Anlage zu § 4 MusterArchG, umgesetzt in der Mehrzahl der Länder-Architektengesetze.

33 Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Architekten (...) nach Art. 46, 1 der Berufsankennungs-RL Stand 13.7.2016, zum Herunterladen unter <https://bak.de/kammer- und -beruf/studium- und -beruf/eintragung-titelschutz/>.

34 Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 10.10.2003 idF v. 4.2.2010 für die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen, dort Nr. 1.3.

35 Art. 46 II RL 2005/36/EG (Berufsankennungs-RL).

36 BGH NJW 2014, 1253 Rn. 31.

37 Grundleistung 7/h in der Anlage 11 zur HOAI 2009, inhaltsgleich in Anlage 10 zur HOAI 2013 und zur HOAI 2021.

38 BGH NJW 2024, 1253 Rn. 33 ff. mit Darstellung des Meinungsstands hierzu in Rn. 33.

39 S. o. die Ausführungen zu Nr. II 2 c.

40 BT-Drs. 16/3655, 52.

41 BGH NJW-RR 2021, 1288 Rn. 54.

42 Weitgehend regelungsgleich in § 3 II 1 HOAI 2009, § 3 II 1 HOAI 2013 und § 3 I, S. 1 und 2 HOAI 2021.

43 BGH NJW-RR 2021, 1288 Rn. 51–53.

44 Besondere Leistungen sind üblicherweise nicht mit der Vergütung für Grundleistungen abgegolten. Die gesonderte Vergütungsfähigkeit neben der Hauptleistung kann gegen die Annahme einer Nebenleistung iSd § 5 RDG sprechen; BGH NJW-RR 2021, 1288 Rn. 47 unter Verweis auf BT-Drs. 16/3655, 52.

45 Thode jurisPR-PrivBauR 2/2024 Anm. 1.

46 Leistungen zur Beschaffung von Planungsleistungen nach dem AHO-Heft Nr. 35 „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen“, 2. Aufl., Bearbeitungsstand Januar 2018.

47 BGH NJW 2024, 1253 Rn. 40.

48 Kiedrowski BauR 2024, 1.

49 Fischer jurisPR-PrivBauR 12/2020 Anm. 1.

50 BGH NJW 2024, 1253 Rn. 31.

□Verlag C.H.BECK oHG 2024